

Ehe der Beschluß die Genehmigung der Krone erhalten hatte, starb König Friedrich VII. (15. November 1863), und ihm folgte nach den Bestimmungen des Londoner Vertrags vom 8. Mai 1852 Prinz Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg als Christian IX. Am gleichen Tage, da er die Regierung übernahm (16. November), verzichtete Herzog Christian August „auf alles Erbfolgerecht an den Herzogtümern Schleswig und Holstein sowie den dazu gehörigen Landen“ zugunsten seines ältesten Sohnes, des Erbprinzen Friedrich, der unter demselben Tage als Herzog Friedrich VIII. in den Herzogtümern Schleswig, Holstein und Lauenburg die Regierungsrechte in Anspruch nahm. Christian IX. war an sich ein Gegner der Einverleibung Schlesiws, hatte sogar selbst gegen die „Aussonderung“ Holsteins Einspruch erhoben, aber dem Drängen der eiderdänischen Partei, die ihre Sache durch Volksaufläufe zu unterstützen verstand, vermochte er nicht Widerstand zu leisten; so unterschrieb er denn am 18. November das neue Grundgesetz selbst auf die Gefahr eines Krieges mit den Signatarmächten des Londoner Vertrags und des Deutschen Bundes hin.

Die Mißachtung deutscher Rechte, die sich Dänemark den Herzogtümern gegenüber schon seit Jahren erlaubt hatte, rief in Deutschland die lebhafteste Entrüstung hervor, und darum wurde überall — und nicht bloß im Volke, sondern auch in den deutschen Fürstenhäusern — das Vorgehen des Erbprinzen von Augustenburg mit Jubel willkommen geheißen. Auch König Wilhelm war — im Gegensatz zu seinem Minister Bismarck — der (vom staatsrechtlichen Standpunkt kaum haltbaren) Meinung, daß der Abfindungsvertrag vom 30. Dezember 1852 zwar die Erbfolge der Augustenburger Linie in den Herzogtümern vernichtet habe, nicht aber das Recht dazu, wenn es infolge Rechtsverletzung durch den dänischen König wieder auslebe und von ganz Deutschland gefordert werde (s. Nr. 6). Aber er verkannte doch auch nicht, daß Preußen die ganze Angelegenheit weniger aus dem Gesichtspunkte des Bundesrechts als aus dem des internationalen Rechtes zu betrachten habe, demnach als Großmacht an die Bestimmungen des Londoner Vertrages vom 8. Mai 1852 gebunden sei